

# Die Herrschaft St. Jörgenberg im grauen Bund [Fortsetzung]

Autor(en): **Muoth**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische  
Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **1 (1881)**

Heft 4

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895133>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Bündnerisches Monatsblatt.

(Neue Folge, I. Jahrgang.)

Nr. 4.

Chur, April.

1881.

Erscheint Mitte jeden Monats. Abonnementspreis: franko durch die ganze Schweiz Fr. 2. 50. Bei der Post Fr. 2. 70.  
Inserationspreis: Die zweigespaltene Petitzeile 15 Cts.

Redaktion und Verlag: S. Meißer.

Inhalt: Die Herrschaft St. Jörgenberg im grauen Bund IV. — Statistik der Oberengadiner Alpen vom Jahr 1880. — Eine Erinnerung an Prof. G. L. Theobald. I. — Rechnungsergebniß der Graubündner Kantonalbank für das Jahr 1880. — Chronik des Monats März.

## Die Herrschaft St. Jörgenberg im grauen Bund.

Von Prof. Muoth.

### IV.

Motto: „Es stand mit starker Mauer  
Ob Waltensburg ein Schloß...“  
Jörgenberg v. A. Flugi.

In der oben beschriebenen Weise waren also unsere Dörfer und Höfe in der Hand einer Dynastie vereinigt worden. Diese übte fortan über ein abgerundetes Gebiet alle Grund- und Hoheitsrechte aus, die die den bisherigen Herren zugestanden, brachte die Theilherrschaften unter eine Centralverwaltung und belegte das Ganze mit dem Namen „Herrschaft St. Jörgenberg“, wohl weil diese Burg die bestgelegene war.

Der oberste Amtmann des neuen Territoriums war vorläufig der Vogt auf St. Jörgenberg; denn schon 1406 besiegelt derselbe Namens der Herrschaft Urkunden für das ganze Gebiet. — Dabei mögen die übrigen Vesten noch eine Weile ihre Unterbögte gehabt haben.

Doch neben und unter ihm wirkten schon im Gericht und in der Ortsverwaltung Behörden der einzelnen Dörfer oder Nachbarschaften (rom. vischnaucas), wie unsere neuen Gemeinden damals hießen, mit.

Die Freien und Hörigen der Nachbarschaft bildeten mit ihrem Grund und Boden, das theils aus Privatgut und Lehen, theils aus Allmende, Alpen, Wald und ausgetheilten Gemeindelößern bestand (in den höhern Lagen hießen diese Matensäße, in den tiefern Gadenstätt, aclas) ökonomisch

ein Ganzes, zu dessen gemeinsamer Bewirthschaftung die Angehörigen der Nachbarschaft seit alter Zeit in allgemeiner Versammlung auf dem Dorfplatz oder am Kreuzweg (Quadrivium, rom. Cadruvi mit der Bedeutung Versammlungsort) Verhandlungen pflogen und Beschlüsse faßten, Holz und Alpweide vertheilten, Hirten anstellten und entweder selbst oder durch einen ernannten Ausschuß über Feld- und Waldsrevel und geringe Vergehen ähnlicher Natur richteten. — Der Vorstand einer solchen Nachbarschaft hieß Dorfmeister oder Cavig (Cavitg).

Das höhere Gericht für eine Grundherrschaft sollte nach deutschem Recht aus den ansässigen Grundleuten bestellt werden.

Daran knüpfte sich nun nach der Vereinigung der Theilherrschaften die Ausbildung eines Hofgerichtes für das ganze Gebiet, mit dessen Hülfe der Herr oder sein Vogt die Gerichtsbarkeit handhabte, und weil damals Justiz und Verwaltung noch nicht geschieden waren, wohl auch allerhand Maßregeln administrativer Natur traf. — Diese Richter werden zuerst von der Herrschaft ernannt worden sein; allmählig aber erlangten die Nachbarschaften das Recht, aus einer Anzahl von Vorgeschlagenen die tauglichen Männer zu wählen. Damit war zugleich das Bedürfniß nach einer allgemeinen Versammlung geschaffen, und die Form der Landsgemeinde (cumin) oder der Besatzung, wie diese Wahlversammlung im deutschen Kantonstheil heute noch genannt wird, war bald gefunden. Der aus der Wahl hervorgegangene, allgemeine Vorsteher hieß vorzugsweise Ammann, später zum Unterschied von den sich ebenfalls Ammann nennenden Dorfvorstehern Landammann (mistral). Neben dem Vogt stand fortan der Mistral da als Wächter und Mehrer der Volksrechte.

Derartige Vorgänge erforderten freilich Zeit; doch muß sich dieser Prozeß noch unter den Räkzünfern und den Grafen von Zöllern vollzogen haben.

Im Kreis Disentis gab es schon Ende des 13. Jahrhunderts eine Landsgemeinde; auch das Lugnez und die Gruob hatten Ende des 14. Jahrhunderts ihre „Besatzig“; und als dann die politische Lage die Herren nöthigte, bei ihren Unterthanen Schutz zu suchen vor dem drohenden Ruin und im Grauen Bund von 1424 freundschaftlichere Beziehungen zu ihren Untergebenen herzustellen, werden wohl auch die Jörgenberger ihre Landsgemeinde erhalten haben.

Zwar wird in der Bundesurkunde von 1424 Waltensburg noch nicht genannt; aber im Brief von 1440, Bündniß zwischen dem Grauen- und Gotteshausbund, bezeichnet Waltensburg (eigentlich der offizielle Name für die Gemeinde) die Herrschaft; 1459 ist Caspar Blanca von

Schlans Mitglied des XV. Gerichtes in Truns, ebenso 1463 Jann Hans Andrea von Andest, und endlich 1471 unterzeichnet ein Ammann von Waltensburg Namens des Gerichtes und einer ganzen Gemeind den Bundesbrief zwischen dem Grauen- und dem Zehngerichtenbund. — So war die Gemeinde entstanden.

Die junge politische Genossenschaft stand außerdem in besagtem Jahr 1471 vor einem glücklichen Wechsel in der Herrschaft, welcher nach und nach ihre gänzliche Befreiung herbeiführen sollte.

Nachdem nämlich das Haus Rüzüns fast 300 Jahre lang über einen großen Theil von Rätien schlecht und recht geherrscht, schlug auch für dasselbe die Stunde, wo alle Herrlichkeit ein Ende nimmt.

Von dem tapfern, dem Volke wohlwollenden Freiherrngeschlechte regierte 1458 der letzte Sprosse, Georg (nicht Heinrich) von Rüzüns. Seine Brüder waren vor einigen Jahren ohne männliche Nachkommenschaft gestorben, und aus seiner Ehe war nur eine Tochter, Anna, am Leben, welche mit dem Grafen Georg von Werdenberg-Sargans vermählt war. Die nächsten Verwandten waren außerdem eine Schwester Ursula, die mit dem Grafen Sigismund von Hohenberg verheiratet war, und zwei Better, Söhne des Erbschenk von Limpurg.

Die bei dem hohen Alter des regierenden Fürsten nächst bevorstehende Erledigung der Herrschaft Rüzüns setzte nun 1458 die genannten Erben in Bewegung.

Zuerst erschien am Dienstag nach Quasi modo geniti Frau „Ursel“, Georgs Schwester und Gemahlin des Grafen von Hohenberg vor dem kaiserlichen Hofgericht zu Rotweil und vermachte mit „gunst und willen ires Gemahels irem sun, Grafen Josias Nicolaß zu Zoller“ und seinen Erben „alles ir väterlich und mütterlich Erb und guet ligend und varend, und auch irs Vaters Bruders seligen gedechtnus Erb und guet, und derzue alle ander ir Erbfall, die Sy von dem Toggenburg selig und andern . . . . . anererbt und anerstoben.“

Sodann verreiste der Graf Jos. Nicolaus nach Graubünden, um diese Erbschaftsangelegenheit mit seinem Onkel zu regeln.

Georg scheint Schwierigkeiten gemacht zu haben; endlich aber kam unter Vermittlung des Abtes Johannes von Disentis ein Vergleich zu Stande.

Am „zienstag nach St. Michaelistag“ 1458 übergab der Freiherr dem Grafen zu Zoller für seine „ansprachforderung und gerechtigkeit seiner Frau Mutter, auch irs Beter n seligen Erbs und guets halb

die Herrschaft und das Schloß zu St. Jörgenberg und das Schloß Freiberg mit den dazu gehörigen Dörfern, die Güter und das Gericht zu Uebersaxen, das Gericht auf Tenna, die Leute und Gült im Lugnez, überhaupt Alles, was der Freiherr ob dem Flimser Wald und dem Bersamer Tobel besessen, mit allen dahin gehörenden Rechten und Gerechtigkeiten ohne jeglichen Vorbehalt. Der Graf sollte den anderen Erben aus diesem Erbtheil 3000 Gulden rheinisch auszahlen, diese Summe innert 3 Jahren erlegen und unterdessen dieselbe mit 5 % verzinsen.

Tags darauf, am Mittwoch, erfolgte vor dem Appellazgericht der XV zu Trons die Besiegelung der Urkunde und die förmliche Uebergabe; Landrichter war Martin Jakob. So war unsere Herrschaft an die Grafen von Zollern gekommen.

1459 starb Georg von Rüzüns und wurde als letzter seines Stammes mit Schild und Wappen in der Rüzünser Kirche begraben.

Dem Grafen von Sargans als zweitem Haupterben stellte Jos. Niclas ebenfalls vor dem Bundesgericht in Trons einen Schuldschein über die 3000 Gulden aus und gab die erhaltenen Besitzungen als Pfand, behielt sich aber ihre Nutzung vor.

Mit der Familie Rimpurg scheinen die Haupterben Anstände gehabt zu haben. Endlich 1468 wurde auch diese Angelegenheit durch das Gericht der XV geregelt. Landrichter war damals Hans Weinzapf.

Seitens der Rimpurger erschien vor Gericht „der Edl wohlgeboren Herr Schenck Jörg, Herr zu Rimpurg, des heyligen Römischen Reichs Erbschenck, Semper-frey, unser gnediger Herr, für sich, seinen Vater und als „ein volmechtiger Anwald seines Brudern Schenck Wilhelm und Frau Kzennten von Tierstain geborn von Rüzüns seligen gedechtnus väterlich und mueterlich Erbe“ — zc.

Zoller zahlte ihnen 2500 Gulden. — So geschehen auf Montag nechst nach Vincula St. Petri 1468.

Dem Grafen von Zollern war auch die alte Herrschaft Rüzüns zugefallen (Rüzüns, Bonaduz, Ems, Felsberg).

Die Ausrichtung seiner Miterben, seine verschwenderische Lebensweise erforderten große Summen, die er sich durch Verpfändung und Verkauf auf Wiederkauf seiner Besitzungen in Bünden zu verschaffen wußte. Der schwäbische Graf fand hier überhaupt nicht jene gefügigen Unterthanen vor, die er erwartet haben mochte, und mußte wiederholt mit ihnen vor Gericht, so z. B. mit Obersaxen, das ihm die Huldigung



verweigerte. — Auch die Waltensburger wurden widerspenstig. Da verkaufte er 1472 die Herrschaft St. Jörgenberg um die Summe von 1200 Gulden rheinisch an den Bischof Ortlieb von Brandis, unter Vorbehalt des Rückkaufs, der Bergwerke und der Alp Kinasc. Aber schon nach wenigen Monaten war er wieder im Besitz der Jörgenberg und veräußerte sie nun endgültig an den Abt Johannes Schöneck von Disentis um die Summe von 1800 Gulden, nämlich 1400 Gulden in Baar und die Zehnten in Ems, welche die Abtei seit uralter Zeit besessen und die zu 400 Gulden gewerthet waren.

So geschehen am 6. Juni oder am Samstag nach St. Bonifaci 1472. Siegler waren nebst dem Abt und dem Grafen: Rigeth Saphoia, Ammann zu Disentis, Graf Heinrich von Sax-Masox, Junker Hans von Sax, Hans von Mont gen. Palasch, Wilhelm von Lumbrins, Hans Wyßen, Ammann am Ueberjaren, Menisch von Ladir, Ammann der Freien von Lax, Hans Candrianum, Ammann zu Rüzüns und Hans Winzapf, Landrichter.

Vorbehalten waren Erze und Bergwerke, allerlei Bodenzinse und Gült und Collaturrecht in der Pfarrei Waltensburg.

Auch der übrigen Herrschaften sollten die Zoller nicht froh werden. 1483 und 1490 veräußerte Eitel Fritz von Zollern, des Niclaus Sohn, die Herrschaft Rüzüns an Conradin von Marmels um die Summe von 7000 Gulden. 1497 tauschte der gleiche Zoller seine Besitzungen in Bünden mit Maximilian von Oesterreich gegen die Herrschaft Haigerloch in Schwaben. Dieser Handel geschah zu Insbruck am Mitichen vor St. Thoma des zwelfspotten tag.

Da aber Oesterreich den Kauffschilling von 7000 Gulden nicht erlegen konnte, so verblieb vorübergehend die Herrschaft von Rüzüns im Besitz der Herren von Marmels.

Vom Wegzug der Zollern meldet aber Wigeli, Schulmeister zu Maienfeld, um 1610:

„Dieweyl die Graffen von Zollern nit haben mög yr Thyrantzen treyben, wie bey Inn brüchig was, nach lut des oberen Bundtsbrieff, haben sie mit dem Hauß Oestereich verdauscht — und sind wieder heimzogen gen Schwabenlandt.“

Die vom Grafen von Zollern im Kaufbrief von 1472 vorbehaltenen Rechte und Gült kamen an die alte Herrschaft Rüzüns und gingen auf den jeweiligen Inhaber derselben über. Zwei vom Grafen Eitel Fritz unterschriebene und versiegelte Register, wovon ein Exemplar im Kantonsarchiv sich befindet, enthielten eine genaue Aufzählung dieser Zinse und Gülte.

Die neuen Herren von Rüzins, die Marmels, Oesterreich u. A. verfügten darüber auf verschiedene Weise. Als z. B. 1512 der Junker Gaudenz von Mont Barbara von Marmels heirathete, erhielt er von ihrem Vater Conradin 700 Gulden als Mitgift oder jährlich 35 Gulden und als Unterpfand „umb die obgemelt Sum . . . . alles das gült, so zu der Herrschaft Sannt Jörgenberg hört, es sy korn, gelt, Schmalz, Schaf . . . und was gült zu der gemelt Herrschaft hört.“

Noch 1617 war die Familie von Mont theilweise im Besitz dieser Zinse. Es wird da nämlich ein verloren gegangener Erblehnsbrief um einen jährlichen Zins von 24 Viertel Roggen und Weizen erneuert. Lehns Herr ist Wilhelm von Mont, Herr zu Löwenberg.

Im alten Wappen ob der Thüre des gegenwärtigen Rathhauses zu Waltensburg ist noch ein Andenken an die dereinst mächtige Familie von Mont erhalten.

Das Doppelwappen trägt nämlich die Inschrift: 1580. Gregorius de Sax. Maria de Mont. — Das Gebäude soll früher ein Herrenhaus der Familie von Sax gewesen sein, welche in unserer Herrschaft lebte und seit dem 16. Jahrhundert lange eine bedeutende Rolle in der Bündnergeschichte spielte. Die erste Nachricht über die von Sax in Waltensburg ist sogar aus dem Jahr 1211. Conrad, sacerdos (Pfarrer) zu Waltramsburc schenkt dem Kloster Pfävers ein Grundstück (praedium) und erhält es wieder für sich und seinen Blutsverwandten (consanguineus) Heinrich de Sacco als Klosterlehen zurück gegen den jährlichen Zins von 12 Hufeisen mit den dazu gehörigen Nägeln.

Undest hatte 1577 mit Rüzins Anstände wegen eines Schafzinses von 6 und 7 Stück. — Diese Grundzinse wurden überhaupt erst allmählig von Privaten und Nachbarschaften abgelöst. Der gänzliche Auskauf geschah erst im 19. Jahrhundert.

Aber noch in anderer Beziehung dauerte der Zusammenhang mit der alten Herrschaft fort.

Der Graue Bund zerfiel nämlich in die Hauptbezirke oder Herrschaften Disentis, Sax und Rüzins. Die Wahl des Landrichters und die Vertheilung der Veltliner Aemter wurde innert dieser Bezirke abwechselnd nach einer bestimmten Reihenfolge vorgenommen. Waltensburg gehörte da, obgleich Gebiet der Abtei, in die Herrschaft Rüzins. Dieser Umstand führte Ende des 15. Jahrhunderts einen Prozeß herbei, den sogenannten Landrichterstreit.

1493 beschwerte sich nämlich Gericht und Gemeinde Waltensburg darüber, daß der Abt von Disentis seit der Erwerbung der Herrschaft keinen Mann aus ihrer Mitte mehr zum Landrichteramt vorgeschlagen hätte, wie wohl dies der Herr von Rüzüns, wenn die Reihe an ihn gekommen, stets gethan, obwohl sie auch den ersten Landrichter gehabt und „darnach mer einen oder zwen“ und sie „albeggen“ sich gehalten „wie Gerlich, frum Biderleut.“ Das Gericht zu Planz trat auf diese Klage nicht ein und beschränkte sich darauf, zu konstatiren, daß der Graf Jos. von Zöllern mit den Jörgenbergern in den Grauen Bund aufgenommen worden sei. Doch die Waltensburger ließen es dabei nicht bewenden und setzten in den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts den ganzen Bund in Bewegung, um einen Landrichter zu erhalten. Vor dem Gericht der XV zu Trons wurden sie abgewiesen, aber nur aus formellen Gründen. Sie sollten zunächst den Nachweis leisten, daß die Herren von Rüzüns wirklich einen Mann aus der Herrschaft zum erwähnten Ehrenamt vorgeschlagen hätten.

Endlich regelte 1537 ein Spruch zu Planz diese Angelegenheit und setzte zugleich auch fest, wer den Vorschlag zu machen habe, eine Frage, welche das Bundesgericht ebenfalls nicht hatte entscheiden mögen.

Der Spruch lautet:

Es sollen die Herren von Rüzüns „deren beiden gerichte Rüzüns und Ubersaxen nit abbrechen in der nambsung und sollen im Rüzünser gericht zween mann genambset werden, und an dem Ubersaxen einer; und soll ein herr von Rüzüns, wann es in seiner roth ist, auch in deren von Waltenspurg gericht einen mann dar schießen und nambsen, der zu einem Landrichter mag genommen werden, als wol als zu Rüzüns und am Ubersaxen.“

Damit hatten die Jörgenberger alle Rechte erlangt, die der Bund seinen Mitgliedern zu gewähren vorläufig im Stande war, und ihr Gericht stand da als gleichberechtigt neben den übrigen.

In diese Periode fällt auch die Vereinigung mit Lax und Obersaxen zum Hochgericht Waltensburg.

---